



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

Inhaltsangabe

1	Vertragsgegenstand und Vergütung	2
2	Vertragsbestandteile	2
3	Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware	3
4	Zugesicherte Eigenschaften	4
5	Dokumentation	4
6	Lieferanschrift	5
7	Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B.....	5
8	Kopier- oder Nutzungssperren	5
9	Kündigung	5
10	Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken	5
11	Verantwortlicher Ansprechpartner	6
12	Störungsmeldung und Nacherfüllung	6
13	Telefonische Unterstützung	6
14	Versicherung	6
15	Sonstige Vereinbarungen	7



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

zwischen _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 20160555

„Auftraggeber“

und _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

„Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* gemäß Nummer 3

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

gegen ~~monatliche~~ Vergütung gemäß Nummer 3.1 in Höhe von siehe Preisblatt (Anlage A1).

zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seite 1 bis 12) mit Anlage(n):

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
V1	Interessenteninformation		
V2	Leistungsbeschreibung bestehend aus: - Produktbeschreibung des Herstellers ("Develocity – Product Description consolidated") - Beschreibung des Herstellers zu Nutzungsrechten und zum Support als Ausschnitt aus dem „Gradle Technologies Software License Agreement“ - Beschreibung des Herstellers zum zusätzlichen Support („Gradle Build Tool Support – Product Description“)		
V3	Nicht belegt		
V4	Angebotsschreiben inkl. Anlage - Preisblatt (Anlage A1)		



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

- Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* (EVB-IT Überlassung Typ B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

EVB-IT Überlassung Typ B-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Überlassung Typ B definiert.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

3.1 Der Auftragnehmer überlässt zeitlich befristet dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen monatliche Vergütung:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Anzahl	Lieferzeitraum/-termin	MVD ¹ in Monaten	Überlassungsdauer Beginn	Überlassungsdauer Ende	KNV ²	EXP ³	Monatlicher Einzelpreis (netto)	Summe der monatlichen Vergütung
1	Develocity for Gradle (includes maintenance and support) bestehend aus den Funktionen "Build Scan and Develocity Analytics" und "Build Cache".	330	01.11.2026		Die Lizenzen für die Software (lfd. Nr. 1) sowie der Gradle Build Tool Support (lfd. Nr. 2) haben eine feste Überlassungsdauer (Laufzeit) von 12 Kalendermonaten vom 01.11.2026 bis 31.10.2027. Die TK ist berechtigt, einzelne oder alle Lizenzen sowie den Gradle Build Tool Support insgesamt mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende der Laufzeit zu kündigen (Teilkündigungsrecht). Soweit sie nicht gekündigt werden, verlängern sich die Laufzeiten um weitere 12 Kalendermonate, maximal jedoch 3-mal bis zum 31.10.2030. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung enden alle Leistungen mit Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung.				Siehe Preisblatt (Anlage A1)	
2	Gradle Build Tool Support (includes support for Gradle Build Tool questions)		01.11.2026							

Gesamtpreis monatlich (netto) _____

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer*, gerechnet ab vereinbartem Beginn der Überlassungsdauer.
2	KNV = Keine Nacherfüllungsverpflichtung; die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* ist von der Verpflichtung zur Nacherfüllung gemäß Ziffer 7.6 EVB-IT Überlassung Typ B ausgenommen. Ansprüche auf Herabsetzung der Vergütung, , und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 7.5.2 EVB-IT Überlassung Typ B bleiben unberührt.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Fußnote	Erläuterung
3	EXP = Die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.3 EVB-IT Überlassung Typ B.

3.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt

- ☐ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- ☐ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- ☐ jährlich (zahlbar bis zum ____)
- ☐ einmalig zum ____
- ☒ halbjährlich im Voraus, jeweils zum 30.04 und zum 31.10. eines Jahres

3.3 Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- ☒ gemäß Ziffer 5.2 EVB-IT Überlassung Typ B, wobei die Vergütung frühestens zwölf Monate nach Leistungsbeginn (01.11.2026) erhöht werden kann.
- ☐ anderweitige Vereinbarung gemäß Anlage Nr. ____.

3.4 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes

Die Beschreibung der Standardsoftware* ergibt sich ergänzend aus

- ☐ folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom ____

Anlage(n) Nr. ____
- ☐ folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom ____

Anlage(n) Nr. ____
- ☒ folgenden weiteren Dokumenten ____
Anlage(n) Nr. V2, Leistungsbeschreibung bestehend aus:
 - Produktbeschreibung des Herstellers ("Develocity – Product Description consolidated")
 - Beschreibung des Herstellers zu Nutzungsrechten und zum Support als Ausschnitt aus dem „Gradle Technologies Software License Agreement“
 - Beschreibung des Herstellers zum zusätzlichen Support („Gradle Build Tool Support – Product Description“)

Es gelten die Dokumente in

- ☐ obiger Reihenfolge
- ☐ folgender Reihenfolge
- ☐ Anderweitige Vereinbarung gemäß Anlage Nr. ____.

4 Zugesicherte Eigenschaften

- ☐ Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert: ____
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. ____.

5 Dokumentation

5.1 Sprache/Form (ergänzend/abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ B)



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Englisch oder Deutsch

5.2 Vervielfältigungsrecht

- ☐ Die Dokumentation der Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ kann _____fach vervielfältigt werden.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

6 Lieferanschrift

Erfüllungsort (falls abweichend von der Lieferanschrift) _____

7 Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B

7.1 Mehrfachnutzung

- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ darf bis zu _____fach gleichzeitig genutzt werden.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

7.2 Systemumgebung

- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ wird zur Nutzung in folgender Systemumgebung* freigegeben: _____.
- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ wird zur Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung* freigegeben.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

7.3 Anderweitige Nutzungsvereinbarungen

- ☒ Gemäß ~~Anlage~~ Nr. 15.2.

8 Kopier- oder Nutzungssperren

gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Überlassung Typ B

- ☐ Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. _____.

9 Kündigung

(abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Überlassung Typ B)

- ☐ Es wird eine Kündigungsfrist von _____ Monaten vereinbart.
- ☒ [Siehe Nr. 15.1 des Vertrags.](#)

10 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken

- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen Zeitablauf, wegen Kündigung durch den Auftraggeber oder ordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
 - ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____.
 - ☐ ohne gesonderte Vergütung zu behalten.
- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen außerordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
 - ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

- ☐ ohne gesonderte Vergütung
zu behalten.

11 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers: _____

des Auftragnehmers: _____

12 Störungsmeldung und Nacherfüllung

12.1 Adresse für Störungsmeldung

gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ B erfolgt über Eröffnung von Tickets über das Ticketsystem des Herstellers Gradle.

~~Die Störungsmeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Überlassung Typ B – Störungsmeldeformular – an:~~

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

12.2 Annahme der Störungsmeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten

Die Störungsmeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen: _____

- ☒ Ergänzende Vereinbarung zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten gemäß Nr. 15. Anlage Nr. V2, Leistungsbeschreibung.

13 Telefonische Unterstützung

- ☐ Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt nach gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

14 Versicherung

- ☐ Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Überlassung Typ B durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

15 Sonstige Vereinbarungen

15.1 Laufzeit und Kündigung des Gesamtvertrags

Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Oktober eines jeden Jahres ordentlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt oder auf andere Weise vorzeitig beendet, endet der Vertrag zum Ablauf des 31.10.2030.

Die TK hat darüber hinaus gem. Nr. 3.1 des Vertrags ein Teilkündigungsrecht bezüglich der Lizenzen sowie bezüglich des Supports.

15.2 Nutzungsrechtsregelung

Die TK erwirbt die im Preisblatt (Anlage A1) genannte Anzahl an User-Lizenzen. Für die Definition, die Zählung und den Austausch von Usern gilt Ziffer 3.3 User Count, Sätze 1 bis 9 des Gradle Technologies Software License Agreements, das diesem Vertrag als Teil der Anlage V2 beigelegt ist. Bei einer im Umfang darüber hinaus gehenden Nutzung ergeben sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Nummer 15.3 des Vertrags.

Eine einzelne Person oder Maschine, der oder die die Software zu Aufsichts- oder Governance-Zwecken nutzt, auf sie Zugriff hat oder mit ihr interagiert, z.B. interne Revision, externe Prüfung oder internes Sicherheitsrisiko-Personal, werden gemäß dieser Vereinbarung nicht als User gezählt.

Ergänzend zum Vorstehenden gelten die Abschnitte 3.4 User Compliance, 4. Software Terms und 7. Restrictions des Gradle Technologies Software License Agreements, Anlage ..., solange weder der Vertragszweck noch die übrigen Regelungen des Vertrags dadurch gefährdet werden. Alle übrigen Abschnitte des oben genannten Lizenzvertrags - mit Ausnahme des Schedule A - finden keine Anwendung. Es gelten die Bedingungen dieses Vertragstextes, die Vertragsanlagen gemäß Nr. 2.1 des Vertrags und die EVB – IT Überlassung AGB (Typ B).

15.3 Nachlizenzierung

(1) Am Ende jedes Kalenderquartals erklärt sich die TK bereit, dem AN oder auf Anfrage dem Hersteller Gradle die Nutzungskennzahlen der Software zu melden, einschließlich der Anzahl der menschlichen Nutzer oder der Maschinennutzer. Während der 12-monatigen Laufzeit der Lizenzen im Sinne der Nr. 3.1 des Vertrags bzw. während eines 12-monatigen Betrachtungszeitraums (siehe Absatz 3) kann die TK die Lizenzanzahl um zehn (10) Prozent der Gesamtzahl der Nutzungslizenzen überschreiten ("Überschusslizenzen"), vorausgesetzt, eine solche Übernutzung gilt für eine begrenzte Zeit, die zwei aufeinanderfolgende Kalenderquartale nicht überschreiten darf.

(2) Wenn die übermäßige Nutzung der TK zweimal oder öfter in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderquartalen vorkommt, stimmt die TK zu, die überschüssigen Lizenzen ("Überschusslizenzen") zu vertraglich im Preisblatt vereinbarten Preisen zu kaufen, jedoch anteilig berechnet für den Rest der Laufzeit der Lizenzen. Wenn in diesem Fall die Höhe der übermäßigen Nutzung zwischen den beiden Kalenderquartalen variiert, muss die TK nur die überschüssigen Lizenzen aus dem Kalenderquartal erwerben, in dem diese Übernutzung niedriger war.

(3) Sobald die Baseline für die Nutzung mit dem Kauf zusätzlicher Lizenzen neu festgelegt wird, gilt der Beginn der Laufzeit der zusätzlichen Lizenzen als Beginn für einen neuen 12-monatigen Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 1.

(4) Wenn die von der TK gezählte Lizenzanzahl am Ende eines Kalenderquartals die Zahl der Nutzungslizenzen um mehr als zehn (10) Prozent übersteigt, ist die TK verpflichtet, diese Überschusslizenzen zum vertraglich vereinbarten Preis zu erwerben.

15.4 Softwarepflege

Der AN wird mit der Pflege der überlassenen Standardsoftware beauftragt. Die Software ist kontinuierlich in betriebsbereitem Zustand zu erhalten. Die Softwarepflege umfasst alle hierfür erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Störungen sind zu beseitigen. Die TK erhält direkten Zugriff auf die Softwarepflegeleistungen des Herstellers via dessen Webportal. Die geschuldeten Leistungen der Softwarepflege ergeben sich aus dem „Schedule A, Gradle Technologies Support Policy“ im Gradle Technologies Software License Agreement (Anlage V2).

Darüber hinaus hat die TK Anspruch auf den zusätzlichen Gradle Build Tool Support. Die Leistungen ergeben sich aus der Produktbeschreibung Gradle Build Tool Support - Product Description.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

15.5 Auftragswert

Abweichend bzw. ergänzend zu den Begriffsbestimmungen in den AGB gilt im Rahmen dieses Vertrages als Auftragswert die Gesamtvergütung für 4 Jahre gemäß Preisblatt (Anlage A1).

15.6 Bietergemeinschaft

Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

15.7 Zusammenarbeit und Leistungsdurchführung

(1) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

(2) Die Regelung zum Einsatzort und weitere Regeln zur Leistungsdurchführung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

15.8 Datenschutz

☒ Ergänzend zu Ziffer 11 der EVB-IT Überlassung Typ B gilt für den Datenschutz folgendes:

Der AN verpflichtet sich, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und die Grundsätze der EU-Datenschutzgrundverordnung (Vertraulichkeitsgebot) zu wahren. Sollten der AN oder dessen Mitarbeitende bzw. sonstige von ihm eingesetzte Dritte im Rahmen des laufenden Vertragsverhältnisses Kenntnis über Sozialdaten oder geschützte personenbezogene Daten erhalten, ist es ihnen untersagt, diese Daten zu verarbeiten oder zu nutzen. Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK auf Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

15.9 Künstliche Intelligenz

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz bedarf der schriftlichen Zustimmung der TK. Plant der AN neue Programmstände der Software, die künstliche Intelligenz beinhalten, informiert er die TK schriftlich mindestens 8 Wochen vor Bereitstellung der KI-Funktionalitäten und stellt der TK auf Anforderung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die TK behält sich die Entscheidung über die Nutzung der KI-Funktionalitäten vor. Entscheidet sich die TK gegen die Nutzung, ermöglicht der AN der TK die Weiternutzung der Software ohne Verwendung der KI-Funktionalität.

Entscheidet sich die TK für die Nutzung der KI-Funktionalität, vereinbaren die Vertragsparteien auf Anforderung der TK zusätzliche vertragliche Pflichten, die sich aus den Anforderungen der TK sowie aus gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der VO (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 (KI-VO) ergeben.

15.10 Geheimhaltung

☒ Abweichend von Ziffer 11 der EVB-IT Überlassung Typ B gilt für die Geheimhaltung folgendes:

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- Die Mitarbeiter oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK auf Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

15.11 Unteraufträge

☒ Ergänzend zu den EVB-Überlassung Typ B gilt für Unteraufträge folgendes:

(1) Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer oder der Austausch eines Unterauftragnehmers bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass er die auf ihn übertragenen Leistungen erbringen wird und die hierfür benötigten Kapazitäten/Mittel zur Verfügung stellt. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der TK als erteilt.

Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

(2) Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen die vertrags- und gesetzeskonforme Vertragsdurchführung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet, in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Der AN stellt u.a. sicher, dass der Einsatz und die Vergütung von Unterauftragnehmern nicht gegen EU-Sanktionen verstoßen.

(3) Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Unterauftragnehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden.

Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung nicht (mehr) vorliegen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

(4) Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

15.12 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN ist nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - MiLoG; soweit einschlägig Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) verpflichtet, die in den jeweiligen Bestimmungen statuierten Verpflichtungen (insbesondere zur Zahlung des Mindestlohns) einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat der AN die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern er Kenntnis eines Sachverhaltes oder eines Verdachts hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verstößt oder verstoßen hat.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt (auch ohne Zutun des AN), die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unter-auftragnehmers gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

15.13 Außerordentliche Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

15.14 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

15.15 Versicherung

☒ Ergänzend zu den EVB-IT Überlassung Typ B gilt für Versicherungen folgendes:

(1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder einen Dritten, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden - inklusive einer IT-Haftpflichtversicherung - auch für reine Vermögensschäden - in Höhe von 1 Million Euro pro Schadensereignis und Jahr - spätestens zu Beginn der Leistungserbringung - abzuschließen und während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Die pauschale Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 3 Mio. Euro pro Schaden und Jahr.

(2) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten hat der AN sicherzustellen, dass die Vorgenannten ebenfalls eine Abs.1 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

(3) Auf Verlangen der TK sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise in aktueller Fassung vorzulegen, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit (Tätigkeitsbeschreibung) als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrunde gelegten Bedingungen benannt sind.

15.16 Rechnungsanschrift und Anforderungen an die Rechnungen

☒ Ergänzend zu den EVB-IT Überlassung Typ B gilt für Rechnungen folgendes:

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich gem. Nr.4.1 des Vertrags.

(2) Vor dem Hintergrund der E-Rechnungsverordnung sind Rechnungen auf elektronischem Wege zu stellen.

Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen:

<https://xrechnung-bdr.de/edi/home>.

Zur Rechnungserstellung ist die **Leitweg-ID 992-80116-93** der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": 51459570

Feld BT-12 "Vertragsnummer": 20160555

gefüllt sein. Ggf. weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK bei Bedarf dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. Leistungsnachweise) sind durch Hochladen als Datei der E-Rechnung beizufügen.

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

(3) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

(4) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

15.17 Sonstiges

Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Erlaubnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die Sprache des Vertrages, der Kommunikation zwischen den Parteien und der Vertragsdurchführung ist deutsch.

Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

Techniker Krankenkasse
Leitung Einkaufsmanagement

Datum, Auftragnehmer